

Abmahnung Urheberrechtsverletzung

Von: |
Gesendet:
An:

WALDORF • FROMMER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Internetanschluss wurde zur unerlaubten Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke unseres Mandanten verwendet.

Hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Adobe Systems Software Ireland Limited in oben bezeichneter Angelegenheit vertreten.

Bei dem Urheberrechtlich geschütztem Werk handelt es sich um die Bildbearbeitungssoftware „Adobe Photoshop CS6 - Master Collection“ mit einem Neupreis von 699 Euro.

Durch die rechtswidrige Verbreitung des Werkes im Internet, insbesondere über sogenannte Tauschbörsen oder File-Sharing Systeme, wie z.B. Bittorrent, entstehen unserem Mandanten erhebliche Schäden. Er hat daher die Firma SKB UG (haftungsbeschränkt) mit der Überwachung der File-Sharing-Systeme beauftragt, um diese auf Angebote hin zu überprüfen, die seine Rechte verletzen und die Identität der Verletzer offen zu legen.

Aufgrund dieser ermittelten Daten haben wir für unseren Mandanten in einem Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG vor dem Landgericht Köln am 28.02.2017 einen Beschluss mit dem Aktenzeichen 128 F 34/16 erwirkt.

Dadurch wurde dem betroffenen Internet Service Provider Deutsche Telekom AG gestattet, Auskunft über die Daten der Nutzer der darin bezeichneten IP-Adressen zu erteilen. Sofern Ihr Provider nicht mit diesem Provider übereinstimmt, ist dies dadurch begründet, dass Ihr Provider die an Sie vergebene IP-Adresse bei dem bezeichneten Provider bezogen hat.

Aus der daraufhin erteilten Auskunft geht hervor, dass die oben bezeichnete IP-Adresse zu dem genannten Zeitpunkt Ihrem Internetanschluss zugeordnet war. Ihr Internetprovider hat uns im Anschluss auf Antrag Ihre Email Adresse zur Online Abmahnung mitgeteilt. Eine Online Abmahnung ist laut Beschluss des Amtsgericht Frankfurt am Main vom 23. November 2016 (AZ: 30 C 730/08 -25) gestattet.

Es steht aufgrund der Ermittlungen fest, dass von Ihrem Internetanschluss das Computerprogramm „Adobe Photoshop CS6 - Master Collection“ durch das verwenden einer Internettauschbörse anderen Nutzern dieser Tauschbörse weltweit zugänglich gemacht wurde. Unsere Mandantschaft hat die ausschließlichen Nutzungsrechte dieses Werkes inne, die durch diese Verbreitung verletzt wurden.

Wir fordern Sie im Namen unserer Mandantschaft auf, es ab sofort zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke unserer Mandantschaft zum Download anzubieten und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das bloße Abstellen der Verletzungshandlung räumt allerdings noch nicht die durch die einmalige Verletzung indizierte, gesetzlich vermutete, Wiederholungsgefahr aus. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass Sie eine mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrte, unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung

abgeben.

Dem Eingang der Unterlassungserklärung an unsere Postanschrift sehen wir innerhalb einer Frist bis zum **15.03.2017** entgegen. Sollten wir innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Eingang verzeichnen können, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, ein einstweiliges Verfügungsverfahren gegen Sie einzuleiten.

Auch hat unsere Mandantschaft einen Anspruch auf Vernichtung der rechtswidrig erstellten Kopie gemäß § 98 UrhG.

Gemäß §§ 106 ff. UrhG ist die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke zudem mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, oder mit Geldstrafe, bedroht.

Nach den §§ 97 Absatz 2, 97a Absatz 1 UrhG kann unser Mandant zusätzlich von Ihnen Schadens- und Aufwendungsersatz verlangen.

Anwaltskosten richten sich regelmäßig nach dem Streitwert. Dieser ist für das Filesharing eines Computerprogramms mit **10.000 Euro** (vgl. beispielhaft LG Hamburg vom 14.03.2008, AZ: 308 O 76/07; LG Köln, Urteil vom 21.04.2010 – 28O 596/09) anzusetzen.

In Urheberrechtlichen Angelegenheiten ist jedenfalls der Ansatz einer **1,3 Gebühr** angemessen. Unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit der Abmahnung kommt auch eine **1,5 Gebühr** in Betracht. Hieraus errechnen sich Kosten in Höhe von **3750 Euro netto** inklusive Post- und Telekommunikationspauschale.

Hinzu kommen die Kosten für den Antrag nach § 101 UrhG, die sich mit **203,50 Euro** Gerichtskosten zuzüglich **192,90 Euro** Anwaltskosten inklusive Post- und Telekommunikationspauschale bemessen. Weiterhin berechnet der jeweilige Provider Kosten für die Auskunft in unterschiedlicher Höhe.

Schließlich sind die Kosten für die Ermittlung der IP-Adresse durch die Firma SKB UG in Ansatz zu bringen.

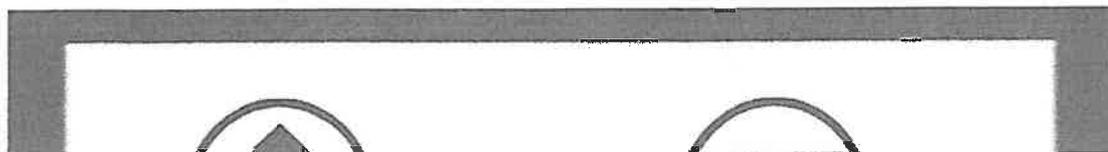
Wir halten fest, dass somit neben den Unterlassungsansprüchen Ersatzansprüche unserer Mandantschaft gegen Sie in Höhe von über **4164,40 Euro** in Betracht kommen. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Löschung des Werkes und es steht Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit im Raum. Weiterhin sehen Sie sich der Gefahr von gerichtlichen Verfahren, die weitere, nicht unerhebliche, Kosten produzieren werden, gegenüber.

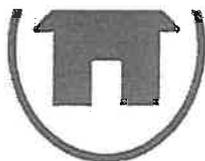
Weitere Informationen zur Bezahlung und Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung rufen Sie bitte hier ab:

[Dokument Abrufen](#)

Alle ermittelten und über Sie gespeicherten Daten werden ausschließlich für die Durchsetzung der Ansprüche genutzt und darüber hinaus Dritten nicht zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei Waldorf Frommer





WALDORF FROMMER
Beethovenstraße 12
80336 München

Telefon: 089 / 52 05 72 10
Telefax: 089 / 52 05 72 30
E-Mail: web@waldorf-frommer.de